

Bundessozialgericht
- 2 RU 152/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Oktober 1974

Reg. Hauptsekr.
als Urkundsbeamter
der Gesch.Stelle

1.)
2.)

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung am 30. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n , die Richter K ü s t e r und F r i e d r i c h sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. H e n k e n und H e n n i n g e r für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1972 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin zu 1) ist die Mutter des am 12. September 1923 geborenen und während des 2. Weltkrieges am 25. April 1945 bei einem Luftangriff auf die Insel Wangerooge ums Leben gekommenen belgischen Staatsangehörigen E. De B (De B.). Sie war damals verwitwet, hatte am 8. Mai 1948 wieder geheiratet und ist seit dem 27. Dezember 1956 erneut verwitwet.

De B. arbeitete bei dem Bauunternehmen W & S, Leverkusen, das 1945 u.a. damit beschäftigt war, auf der Insel Wangerooge Bunker und Geschützstellungen zu bauen und zu verstärken. Die Arbeitskräfte der Firma W & Söhne sowie anderer in gleicher Weise unter Leitung der Organisation Todt (O.T.) auf der Insel tätigen Unternehmen - etwa 800 Deutsche, Belgier, Holländer, Franzosen, Polen und Marokkaner - waren in Kinderheimen, Hotels, Baracken und Privatquartieren untergebracht.

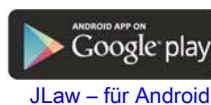
Die Kläger beantragten 1956, der Klägerin zu 1) eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. De B. habe die Klägerin zu 1) bis zu seinem Tode unterhalten. Die Klägerin zu 1) sei auch in der Folgezeit, insbesondere nach dem Tod ihres zweiten Ehemannes auf Unterhaltsleistungen angewiesen. Sie erhalte lediglich eine kleine Rente aus der belgischen Arbeiterrentenversicherung; außerdem zahle ihr der Kläger zu 2) wegen des Todes ihres Sohnes eine Kriegshinterbliebenenrente.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 9. November 1966 Entschädigungsansprüche ab, weil De B. in einem von Betriebsangehörigen mehrerer Firmen bewohnten Lager getötet

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

worden sei. Zu diesem Zeitpunkt habe kein ursächlicher Zusammenhang mit der betrieblichen Arbeit bestanden; De B. habe mithin nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterlegen. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts -SG- Düsseldorf vom 25. Januar 1968 und des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1972). Das LSG hat ausgeführt: Gegenstand des Verfahrens seien der Anspruch der Klägerin zu 1) auf Entschädigungsleistungen aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Todes ihres Sohnes, soweit der Anspruch nicht auf den Kläger zu 2) übergegangen sei und der Anspruch des Klägers zu 2) auf die der Klägerin zu 1) zustehende Rente, soweit der belgische Staat ihr wegen des Todes ihres Sohnes Leistungen gewährt. Die Klägerin zu 1) habe aber wegen des Todes ihres Sohnes keine Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu beanspruchen, so daß auch auf den Kläger zu 2) keine Rentenansprüche übergegangen seien. Die zum Tode des Sohnes der Klägerin zu 1) führenden Bombeneinwirkungen seien nicht als Arbeitsunfall zu werten; die Klägerin zu 1) habe daher keinen Anspruch auf Elternrente. De B. sei nach Zeugenaussagen im Bereich der Baracke, in der er untergebracht war, nach Feierabend ums Leben gekommen. Der Versicherungsschutz sei allerdings nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Luftangriff im 2. Weltkrieg eine Allgemeingefahr dargestellt habe, deren Einwirkung kein Arbeitsunfall sei. Der Luftangriff habe sich nur in einem eng begrenzten Raum ausgewirkt, so daß ein Arbeitnehmer ihm nur wegen seiner Betriebszugehörigkeit ausgesetzt gewesen sein könne. Es komme deshalb darauf an, ob sich der Luftangriff auf einen Arbeitnehmer in einem Bereich ausgewirkt habe, in dem er an sich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Das wäre nur der Fall ge-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

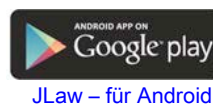
- 4 -

wesen, wenn De B. sich in dem Wohnlager allein oder wesentlich mit aus betrieblichen Gründen aufgehalten hätte. Dieser Zusammenhang sei nicht schon deshalb gegeben, weil belgische Staatsangehörige zur Arbeitsleistung nach Deutschland geholt worden seien. In der Regel habe Unfallversicherungsschutz nur während der Arbeit oder auf den Wegen zur und von der Arbeitsstätte bestanden. Wenn die Unterbringung in einem Lager mit der betrieblichen Tätigkeit in einem ursächlichen Zusammenhang stehen solle, dann müsse eine besondere Verknüpfung der Art der Unterbringung mit der betrieblichen Tätigkeit bestehen. Eine solche besondere Verknüpfung sei nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts. (RVA) vor allem gegeben, wenn bei dem Bau von Verteidigungsanlagen, Reichsautobahnen, Truppenübungs- und Flugplätzen u.ä. Arbeitslager errichtet werden mußten, weil in der Nähe der Arbeitsplätze keine Ortschaften vorhanden waren, wo eine Unterbringung und Verpflegung der Arbeiter in grösserer Zahl möglich gewesen wären. Eine solche besondere Verknüpfung zwischen der Art der Unterbringung von De B. mit seiner betrieblichen Tätigkeit könne jedoch nicht bejaht werden, wenngleich die allgemeinen Verhältnisse auf der Insel Wangerooge den vom RVA entschiedenen Fällen ähnlich seien. Der Aufenthalt der belgischen Staatsangehörigen in den beiden Baracken nördlich des Flugplatzes der Insel könne nur dann als mit der betrieblichen Tätigkeit zusammenhängend in Betracht gezogen werden, wenn auch die bei der Firma W & S beschäftigten Deutschen während des Aufenthalts in ihren Unterkünften - Hotels und Privatquartiere - unter Versicherungsschutz gestanden hätten. Das sei aber nicht der Fall, denn diese Verhältnisse seien nicht den Arbeitslagern gleichzusetzen, wie sie

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

beim Autobahnbau und Bau von Befestigungsanlagen in dünn besiedelten, von großen Städten weit entfernten Gebieten bestanden hätten. Sie seien vielmehr den Verhältnissen angenähert, in denen Bauarbeiter an einer für längere Zeit vorgesehenen Baustelle sich in der Nähe eine Unterkunft suchten, weil sie nicht jeden Tag ihre Familie erreichen könnten. In solchen Fällen stehe bei dem Aufenthalt in der privaten Unterkunft auch dann kein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Betrieb bei der Beschaffung der Unterkünfte behilflich gewesen sei oder sie zur Verfügung gestellt habe. Dabei mache es keinen Unterschied, ob diese Unterkünfte Privatquartiere, Räume eines Hotels oder Wohnbaracken sind. Eine andere Auffassung sei auch nicht aus den Empfehlungen des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 4. April 1944 herzuleiten, denen der Reichsarbeitsminister (RAM) mit Erlaß vom 9. Juni 1944 zugestimmt habe. In den Empfehlungen sei unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des RVA dargelegt, unter welchen Voraussetzungen ein betriebliches Interesse an der Unterbringung ausländischer Arbeitnehmer in einem Lager anzunehmen sei. Sie seien jedoch keine verbindliche Interpretation der Reichsversicherungsordnung (RVO). Schließlich sei der Versicherungsschutz auch nicht zu bejahen, weil sich die Baracken in der Nähe militärischer Einrichtungen und nicht weit von der Baustelle im Ostteil der Insel entfernt befunden hätten. Diese Lage stehe in keinem Zusammenhang mit der zu verrichtenden betrieblichen Tätigkeit, sondern habe sich nach den örtlichen Gegebenheiten angeboten. Das folge u.a. daraus, daß die im Westteil der Insel Beschäftigten von den Baracken lange Fußmärsche bis zu 45 Minuten in Kauf nehmen mußten. Der Luftangriff habe auch nicht feststellbar den auf der Insel beschäftigten Arbeitern in ihren Unterkünften, sondern allein den Befestigungsanlagen gegolten. Beherrschende Ursache für den Tod des De B. seien nach alledem Kriegsereignisse gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Kläger haben dieses Rechtsmittel eingelegt und wie folgt begründet: Bereits das RVA habe den Versicherungsschutz bei Lagerunfällen bejaht, wenn der Unfall durch die Beschaffenheit der im betrieblichen Interesse errichteten Wohngelegenheit oder Gemeinschaftsunterbringung oder durch besondere damit verbundene Gefahren verursacht worden war. Auf der Insel Wangerooge seien kriegswichtige Befestigungsanlagen gebaut worden, in deren unmittelbaren Nähe sich die Baracken der belgischen Arbeitskräfte befunden haben. Die Befestigungsanlagen und Wohnbaracken mußten daher feindlichen Bombenangriffen als ein lohnendes Ziel erscheinen, so daß De B. bei seiner Tätigkeit einer erhöhten Gefahr ausgesetzt gewesen sei, die auch während seiner Freizeit bestanden habe. Auch die Beschaffenheit der im betrieblichen Interesse errichteten Wohngelegenheiten sei im allgemeinen ungenügend und den Gefahren eines Fliegerangriffs sehr viel weniger gewachsen gewesen als Luftschutzkeller in Privatwohnungen oder gar öffentliche Betonbunker oder Bergstollen. Die Lagerinsassen seien aus betrieblichen Gründen bei Fliegerangriffen auch deshalb einer stärkeren Gefahr ausgesetzt gewesen als andere Personen, weil sie das Lager nicht hätten verlassen und zum nächsten Bunker eilen können. Auf der Insel Wangerooge hätten die zur Verrichtung von Zwangsarbeit untergebrachten belgischen Arbeitnehmer gegenüber der einheimischen Bevölkerung einen geringeren Schutz gegen Luftangriffe genossen, was das LSG aufzuklären unterlassen habe. Nach den Feststellungen des LSG habe die Bevölkerung der Insel vor Kriegsausbruch etwas weniger als 2.000 Personen betragen; 1945 sei die Insel mit mindestens 2.000 Soldaten belegt gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Aus der im angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Schrift von Jürgens "Der Fliegerangriff 1945" gehe hervor, daß 28 Peronen der einheimischen Bevölkerung Opfer des Bombenangriffs geworden seien, von den dienstverpflichteten Holländern und Belgiern dagegen 48 bzw. 36. Jürgens erwähne, daß die Verluste der Zivilbevölkerung noch geringer gewesen wären, wenn die Zivilisten die Bunker früher aufgesucht oder nicht leichtsinnigerweise ins Watt gelaufen wären. Von den belgischen Arbeitern seien nur wenige dem Tode entronnen, weil sie ohne ausreichende Luftschutzeinrichtungen in ihren Unterkünften ausharren mußten und ihnen das betriebliche Interesse jede freie Bewegung untersagt habe. Das LSG sei auch ohne ausreichende Sachaufklärung und ohne Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu der Feststellung gelangt, daß De B. "im Bereich der Baracke nach Feierabend bei dem Angriff ums Leben gekommen ist". Die Feststellung des LSG könne bedeuten, daß De B. die Baracke erreicht, aber ihren Innenraum noch nicht betreten hatte, und sie lasse die Vermutung offen, daß De B. auf dem Wege von der Arbeit tödlich getroffen worden sei, mithin einen Arbeitsunfall i.S. eines Wegeunfalls erlitten habe. Dafür sprächen Aussagen der Zeugen L und van B nach denen die Arbeiter beim Beginn des Bombenangriffs noch auf der Baustelle oder auf dem Wege zur Unterkunft gewesen seien. Die Aussage des Zeugen Ch gebe einer anderen Version Raum. Er habe bei einer polizeilichen Vernehmung in Brügge angegeben, daß die belgischen Arbeiter nach Beendigung des Tagewerks sich ihr Essen aus der in einer anderen Baracke eingerichteten Küche hätten holen müssen. Nach dieser Darstellung hätte geprüft werden müssen, ob der gemeinschaftliche Gang zum Essenempfang Teil der Dienstobliegenheiten der Arbeitnehmer gewesen sei, da diese nicht frei hätten darüber bestimmen können, wie, wo und wann sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

ihr Essen einnehmen. Auch hätte geklärt werden müssen, ob De B. vielleicht als Essenholer eingeteilt gewesen sei und insoweit eine betriebliche Tätigkeit verrichtet habe. Das LSG hätte sich auch nicht mit der polizeilichen Vernehmung der Zeugen durch ausländische Polizeidienststellen begnügen dürfen, sondern hätte auf die Vernehmung durch ein deutsches Gericht drängen sollen. Bei genügender Belehrung hätten sich die Zeugen nicht geweigert, vor einem deutschen Richter auszusagen. Ohne Verstöße gegen Verfahrensvorschriften (§§ 103, 128 SGG) wäre das LSG zu einer anderen für die Kläger günstigeren Auffassung gelangt.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Landesozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1972 und des Urteils des Sozialgerichts Düsseldorf vom 25. Januar 1968 sowie des Bescheides der Beklagten vom 9. November 1966 zu verurteilen, an die Klägerin zu 1) Elternrente nach ihrem am 25. April 1945 verstorbenen Sohn E De B zu zahlen, soweit der Anspruch nicht auf den Kläger zu 2) übergegangen ist,

hilfsweise,

den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Entschädigungsansprüche der Kläger seien ausschließlich nach den damals oder noch heute gültigen Bestimmungen des 3. Buches der RVO zu beurteilen. Die Empfehlungen des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 4. April 1944, denen der RMA mit Erlaß vom 9. Juni 1944 zugestimmt habe, seien keine für die Entscheidung verbindliche Auslegung der RVO. Bei der von der Revision erwähnten Rechtsprechung des RVA, nach der sich die gesetzliche Unfallversicherung auch auf solche Unfälle erstrecke, die bei eigenwirtschaftlichen Handlungen im Lager auf die besonderen Verhältnisse des Lagers zurückzuführen seien, sei der Versicherungsschutz nur deshalb bejaht worden, weil der Unfall unmittelbar durch die typische Beschaffenheit der im betrieblichen Interesse errichteten Wohngelegenheit oder Gemeinschaftsunterbringung oder durch besondere mit der Gemeinschaftsunterbringung verbundene typische Gefahren verursacht worden war. Der Unfall von De B. sei aber im unfallversicherungsrechtlichen Sinne nicht unmittelbar durch die unzureichende Art der Unterbringung verursacht worden. Der Tod durch Fliegerangriff könne nicht als eine solche mit der Unterbringung zusammenhängende Gefahr angesehen werden, und zwar schon deshalb nicht, weil der Fliegerangriff nicht den Baracken, sondern der ganzen Insel und ihrer Bevölkerung gegolten habe. Selbst eine etwaige Dienstverpflichtung von De B., die das LSG nicht festgestellt habe, würde keine andere Beurteilung rechtfertigen, da eine sich durch die Dienstverpflichtung ergebende Gefahrenlage nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht zu den Risiken gehöre, welche die gesetzliche Unfallversicherung zu tragen habe. Die Verfahrensrügen der Kläger seien nicht begründet. Die Rüge, daß die Feststellungen des LSG, De B. sei "im Bereich der Baracke nach Feierabend bei dem Angriff ums Leben gekommen", nicht präzise genug seien, erscheine insofern rechtsmißbräuchlich, als es dem Kläger zu 2) bereits

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

während des Berufungsverfahrens möglich gewesen wäre, auf eine Vernehmung der belgischen Zeugen vor einem deutschen Gericht zu drängen. Es müsse aber stark bezweifelt werden, daß diese Vernehmung ergiebiger gewesen wäre als die Aussagen der Zeugen gegenüber der belgischen Polizei. Nicht ersichtlich sei, daß das LSG insoweit nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt habe.

II

Die Revision der Kläger ist insoweit begründet, als das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

De B. ist durch einen Arbeitsunfall getötet worden.

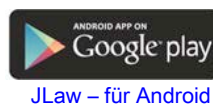
Der erkennende Senat hat bereits wiederholt entschieden, daß die Frage, ob belgischen Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen Entschädigungsleistungen für die Folgen von Unfällen zustehen, die belgische Arbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit während des 2. Weltkrieges in Deutschland erlitten haben, nach den im Unfallzeitpunkt geltenden deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen ist (BSG SozR Nr. 32 und 34 zu § 548 RVO; Urteile vom 21. Januar 1972 - 2 RU 230/68, 2 RU 32/69, 2 RU 155/69, 2 RU 236/69, 2 RU 104/70, 2 RU 105/70, 2 RU 107/70, 2 RU 108/70, 2 RU 74/71; vom 29. Juni 1972 - 2 RU 173/70; vom 22. Februar 1973 - 2 RU 204/71 -).

De B. gehörte aufgrund seiner Tätigkeit bei der Firma
W & S zu den gemäß § 537 Nr. 1 RVO in der Fassung

- 11 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 11 -

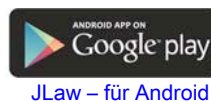
des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung - 6. ÄndG - vom 9. März 1942 (RGBI I 107 - RVO aF) gegen Arbeitsunfall versicherten Beschäftigten. Es war hinsichtlich des Unfalls, den er am 25. April 1945 durch Kriegseinwirkung - Luftangriff - erlitten hatte, nicht nach § 541 Nr. 9 RVO in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des 6. ÄndG vom 16. April 1943 (RGBI I 267) "versicherungsfrei". Ausländische Arbeitnehmer erhielten nach dem Erlaß des RMdI vom 3. Dezember 1943 (MBliV 1943, 1872) bei Personenschäden, die zugleich Arbeitsunfälle waren, nicht Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 (RGBI I 1482), sondern nur Leistungen aus der Reichsunfallversicherung (vgl. Erlaß des RAM vom 24. Januar 1944 in AN 1944, 41).

Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt hat De B. einen Arbeitsunfall im Sinne des § 542 RVO aF erlitten. Dem steht nicht entgegen, daß er durch einen Luftangriff getötet worden ist. Auch schädigende Ereignisse durch Kriegseinwirkungen können rechtlich zugleich Arbeitsunfälle im Sinne der RVO sein (vgl. § 54 BVG; BSG 23, 79, 81; SozR Nrn. 32 und 34 zu § 548 RVO). Die Kriegsgefahr, von welcher De B. betroffen wurde, war keine sog. allgemeinwirkende Gefahr, die - wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen - wegen des nur rein zufälligen Zusammentreffens mit der versicherten Tätigkeit den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Arbeits-tätigkeit ausschließen würde. An diesem ursächlichen Zusammenhang fehlt es auch nicht, weil De B. nach den Feststellungen des LSG "im Bereich der Baracke nach Feierabend" ums Leben gekommen ist. Zwar hält der Senat an seiner Rechtsprechung fest, daß ein Unfall durch Kriegseinwirkung außerhalb der Arbeitszeit nicht schon

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

deshalb ein Arbeitsunfall ist, weil er sich in einer im betrieblichen Interesse errichteten Gemeinschaftsunterkunft ereignet hat (SozR Nr. 32 zu § 548 RVO). Andererseits sind im vorliegenden Fall die besonderen Umstände zu berücksichtigen, unter denen De B. getötet wurde. Ziel des Bombenangriffs, dessen Opfer De B. wurde, waren nach den Feststellungen des LSG die Befestigungsanlagen, die auf der Seeseite der Insel Wangerooge in den Dünen gebaut waren. An ihrer Verstärkung und Erweiterung arbeitete De B. mit. Er war dadurch den gleichen Gefahren ausgesetzt wie zu Schanzarbeiten und ähnlichen Aufgaben in Frontnähe Herangezogene, bei denen der Senat Versicherungsschutz für Unfälle durch Artilleriebeschuß auch außerhalb des Arbeitseinsatzes bejaht hat (SozR Nr. 34 zu § 548 RVO; Urteil vom 27. April 1972 - 2 RU 103/71 -). Die Insel Wangerooge bildete Ende April 1945 mit ihren Befestigungsanlagen und der militärischen Besatzung die Front nach Norden. De B. und die anderen mit dem Ausbau der Verteidigungsanlagen beschäftigten Arbeiter aller Nationalitäten waren dadurch zu jeder Zeit der Gefahr ausgesetzt, durch Kampfhandlungen - Luft- oder Seeangriffe - verletzt oder getötet zu werden. De B. ist der für seinen Arbeitsort an der Front typischen, gegenüber den Verhältnissen abseits der Front erhöhten Gefahr erlegen. Seine Tötung beim Bombenangriff auf die Befestigungsanlagen der Insel "im Bereich der Baracke nach Feierabend" stand unter diesen Umständen in einem ursächlichen Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit an den Verteidigungsanlagen. De B. hat somit einen Arbeitsunfall im Sinne des § 542 RVO aF erlitten.

Entgegen dem LSG ist kein entscheidendes Gewicht darauf zu legen, daß die Baracken, in denen u.a. De B. untergebracht war, sich nur wegen der örtlichen Gegebenheiten

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

und ohne Zusammenhang mit der zu verrichtenden betrieblichen Tätigkeit in der Nähe militärischer Einrichtungen befanden. Die erhöhte Gefährdung, außerhalb des Arbeitseinsatzes durch Kampfhandlungen verletzt oder getötet zu werden, bestand an jeder Stelle der nur 9 km langen und 1,5 km breiten befestigten Insel Wangerooe. Sie ist ausreichend, um den ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit zu begründen.

Unentschieden kann bleiben, ob daneben auch die enge räumliche Verflechtung der Unterkünfte mit den Baustellen an den Befestigungsanlagen der Insel, denen der Bombenangriff galt, geeignet ist, eine Verletzung oder Tötung im Bereich der Unterkünfte außerhalb des Arbeitseinsatzes als im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehend anzusehen. Unverkennbar bestanden durch die Art der Unterbringung ähnliche Verknüpfungen mit der betrieblichen Tätigkeit, wie sie nach der Rechtsprechung des RVA bei Unfällen in Gemeinschaftsunterkünften, die im Zusammenhang mit dem Bau von Verteidigungsanlagen, Reichsautobahnen, Truppenübungs- und Flugplätzen errichtet worden waren, zur Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit als ausreichend angesehen wurden (EuM 45, 2; 46, 5; BG 1944, 114).

Die Gewährung von Rente an einen Verwandten der aufsteigenden Linie des durch einen Arbeitsunfall Getöteten setzt nach § 593 RVO aF voraus, daß der Verstorbene den Verwandten im Zeitpunkt des Unfalls wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Ist das der Fall, wird die Rente für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt, die ebenfalls schon am Unfalltag bestanden haben muß. Das LSG hat, weil es bereits einen Arbeitsunfall des De B. verneint, von seinem Standpunkt zu Recht keine Feststellungen darüber getroffen, ob De B. seine Mutter - die Klägerin zu 1) - im Zeitpunkt des Unfalls wesentlich aus seinem Arbeitsver-



- 14 -

dienst unterhalten hat und ob - ggf. wie lange - die Klägerin zu 1) zu diesem Zeitpunkt bedürftig gewesen ist. Sofern der Arbeitsunfall des De B. in das am 1. Juli 1963 in Kraft getretene Recht des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes - UVNG - vom 30. April 1963 (BGBl I 241) hineinwirkt, weil der Klägerin zu 1) etwa bis zu diesem Zeitpunkt Rente aufgrund des bisherigen Rechts zu gewähren ist, gilt vom 1. Juli 1963 an für die Rentengewährung § 596 RVO (vgl. BSG SozR Nr. 3 zu § 622 RVO). Nach dieser Vorschrift ist Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie u.a. nur solange zu gewähren, wie sie ohne den Arbeitsunfall gegen den Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt hätten geltend machen können. Falls erforderlich, haben sich die vom LSG anzustellenden Ermittlungen auch darauf zu erstrecken (vgl. BSG Urteil vom 27. Juni 1974 - 8 RU 292/73).

Da der Senat die fehlenden tatsächlichen Feststellungen selbst nicht nachholen kann, war das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)